



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/480	
- öffentlich -	Datum: 17.08.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Förderung von Familienzentren - Verteilung der Landesmittel ab 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erörtert die Verteilungssystematik und beschließt die Förderung der Familienzentren aus Landesmitteln gemäß einer der vorgelegten Varianten vorzunehmen.

Sachverhalt:

Der Kreis selbst fördert den Auf- und Ausbau der Familienzentren für neue Projekte seit 2011 mit einer Anschubfinanzierung von zunächst 5.000 €, heute 15.000 € jährlich für die Dauer von 3 Jahren.

Seit 2014 fördert auch das Land Schleswig-Holstein den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Anlaufstellen im Sozialraum zu Familienzentren über eine Richtlinie, mit welcher Mittel zur Verteilung über die Kreise als örtliche Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahr 2019 war das Antragsverfahren gegenüber dem Land einfach gestaltet, die Verteilung der Mittel hatte der Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2015 – 2019 dahingehend entschieden, dass die 10 bestehenden Familienzentren von der Förderung profitieren und entsprechend der sozialräumlichen Belastungsfaktoren (Anzahl Familien mit Hilfen zur Erziehung, Bezug von SGB II und SGB XII Leistungen sowie Sozialstaffelbezug) einen Zuschuss erhalten. Insgesamt wurden zuletzt 307.000 € für die Förderung der Familienzentren als Regelförderung und 178.000 € für die besondere Förderung des Schwerpunktes „Integration“ vom Land zur Verfügung gestellt.

Für 2020 hatte das Land angekündigt, das Antragsverfahren sowie die Mittelzuweisung an die Kreise zu verändern. Ziel der Anpassung sollte ein transparenteres Verfahren und eine Erhöhung der Mittelzuweisung sein. In diesem Zusammenhang wurden die Mittel für die Grundförderung sowie die Förderung des Schwerpunktes „Integration“ in einer Summe zusammengeführt, dem Kreis steht nun eine Gesamtfördersumme in Höhe von 475.000 € zur Verfügung. Somit verringert sich die Gesamtfördersumme um 10.000 €.

Die Verteilungssystematik für diese Mittel muss auf Grund der veränderten Ausgangssituation neu geordnet werden.

Alle Familienzentren können nun Anträge auf Landesmittel stellen, mögliche Verteilungswege sind in der Anlage als Verwaltungsvorschlag vorgelegt.

Das aufwendige Verfahren wurde den Familienzentren in einer Informationsveranstaltung gemeinsam mit Vertretern des Landes am 11.08.2020 ausführlich erläutert.

Auch der Zeitstrahl für den Verlauf des Antragsverfahrens 2020 und Unterlagen zur lösungsorientierten Vorgehensweise ab 2021 sind beigefügt.

Der Ausschuss muss die Mittelverteilung 2020 erörtern und sich für eine Variante zur Verteilung – auch für die Folgejahre –entscheiden.

Christina Mönke

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Landesmittel

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

17.08.2020

Beispiele für die Berechnung der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Belastungsfaktoren

	Bewertung der Belastungssituation* In der Region				Modell 1 Förderung basiert aus Sockelbetrag und Aufstockung der Beträge nach Bewertung der Belastungsfaktoren				Modell 2 Förderung nach Förderstufen festgelegt nach Belastungsfaktoren		Modell 3 Förderung als Sockelbetrag	
	HZE Aufwendungen pro JEW	SGB II Bedarfsgemeinschaften mit jungen Menschen	Junge Menschen in Leistungsbezug SGB II	Punkte insgesamt	Sockel	Bewertung nach Punktesystem - Skala von 1-6	Errechneter Betrag nach Punktzahl	Gesamtförderersumme	Bewertung der Belastungssituation unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich	Förderbetrag nach Einstufung in die Belastungsstufen		
Antrasteller												
AWO Wohnen, Leben und Arbeit GmbH Gellorf	Einrichtung	Ort			20.000 €	6	9.876,00 €	29.876,00 €	unterdurchschnittlich	30.134 €	33.991 €	
Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.	Familienzentrum Gellorf	Gellorf	1	2	20.000 €	18	29.628,00 €	49.628,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein	Familienzentrum Mastbrook	Rendsburg	6	6	20.000 €	13	21.398,00 €	41.398,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde	Familienzentrum Nordorf	Nordorf	5	4	20.000 €	18	29.628,00 €	49.628,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Ev. Kindergarten St. Johannes	Familienzentrum Nobiskrug	Rendsburg	6	6	20.000 €	6	9.876,00 €	29.876,00 €	unterdurchschnittlich	30.134 €	33.991 €	
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg	Familienzentrum St. Johannes Kindertagesstätte St. Jürgen und Familienzentrum A4	Schacht-Audorf Rendsburg	3	1	20.000 €	18	29.628,00 €	49.628,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Familienzentrum Aukrug	Familienzentrum Aukrug	Aukrug	1	1	20.000 €	5	8.230,00 €	28.230,00 €	unterdurchschnittlich	30.134 €	33.991 €	
Familienzentrum Eckernförde Borby	Familienzentrum Eckernförde	Eckernförde	6	5	20.000 €	16	26.336,00 €	46.336,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Gemeinde Hanerau-Hademarschen	Familienzentrum Hanerau-Hademarschen	Hanerau-Hademarschen	5	2	20.000 €	10	16.460,00 €	36.460,00 €	durchschnittlich	33.134 €	33.991 €	
Padiko e. V.	Familienzentrum Kronshagen	Kronshagen	3	3	20.000 €	9	14.814,00 €	34.814,00 €	durchschnittlich	33.134 €	33.991 €	
Gemeinde Hohenwestedt	Familienzentrum Hohenwestedt	Hohenwestedt	6	3	20.000 €	12	19.752,00 €	39.752,00 €	durchschnittlich	33.134 €	33.991 €	
Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.	Familienzentrum Budelsdorf	Budelsdorf	3	4	20.000 €	11	18.106,00 €	38.106,00 €	durchschnittlich	33.134 €	33.991 €	
Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde	Familienzentrum Parkriedung	Rendsburg	6	6	20.000 €	18	29.628,00 €	49.628,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.	Familienzentrum Eckernförde	Eckernförde	6	5	20.000 €	16	26.336,00 €	46.336,00 €	überdurchschnittlich	36.134 €	33.991 €	
					280.000 €	176	195.874,00 €	475.874,00 €		475.876 €	475.874 €	

rot = Neuanträge

+++

Richtlinie zur Förderung von Familienzentren

Bekanntmachung des Ministers für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Vom 06. April 2020 -

Präambel

Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Diese richten sich jeweils an den konkreten Bedarfen vor Ort aus, vernetzen bereits bestehenden Angebote und bieten eine Plattform für Kooperation im Sozialraum. In Familienzentren sollen Eltern und Kindern sowie Personen im Familiensystem, die Beiträge zur Erziehung, Bildung und Betreuung leisten, an geeigneten Orten in ihrem Sozialraum inklusive und partizipative Angebote zur Verfügung stehen. Hierdurch soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden mit dem Ziel, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie insgesamt positive Lebensbedingungen zu erhalten oder aufbauen.

Familienzentren bieten damit ein fachliches Konzept, das gesellschaftliche Entwicklungen aufgreift und Familien einfache und unkomplizierte Unterstützung mit einem niederschweligen, unbürokratischen Zugang ermöglicht. Familienzentren bieten informelle Gelegenheiten und professionelle Unterstützung für eine frühe Förderung, die Entwicklung von Beziehungskompetenz und Bildungsförderung im gemeinsamen Erleben von Kindern und Eltern. In Familienzentren wird damit die Familie als zentraler Bildungsort anerkannt und unterstützt.

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für die Förderung und Weiterentwicklung von Familienzentren. Dabei wird das Ziel verfolgt, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 16 Sozialgesetzbuch VIII und Landeskinderschutzgesetz zu unterstützen.

1.2. Das Land fördert Familienzentren auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2007 (GVObI Schl.-H. 2008 S. 2) sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dieser Richtlinie.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau- und Ausbau von Familienzentren als Orte im Sozialraum, die inklusive und partizipative Angebote für Familien zur Verfügung stellen sowie deren Begleitung und Weiterentwicklung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

3 Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie leiten die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letztempfänger (Träger von Familienzentren) weiter. Sie sollen die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids weiterleiten. Bei der Weiterleitung der Förderung an weitere Träger gilt Nr. 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

3.2 Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Steuerung des Angebotssegments Familienzentren auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, sowie zusätzliche Verwaltungsaufgaben sind unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.4 dieser Richtlinie zuwendungsfähig und können durch diesen vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger einbehalten werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu fördernden Familienzentren erfüllen folgendes Aufgabenprofil:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum, setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht dabei auf die verschiedenen Bedarfe der Familien ein.
- Die Einrichtung ist den Familien im Sozialraum bekannt oder vertraut. Sie ist an einer Regeleinrichtung verortet oder mit deren Angeboten vernetzt.
- Sie kooperiert mit den im Sozialraum maßgeblichen Akteuren und vernetzt bestehende und neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens.
- Abhängig von den räumlichen Gegebenheiten agiert sie als Galeriemodell (in Kooperation mit anderen Partnern), Lotsenmodell (als ausschließlicher Vermittler zu anderen Partnern) oder als „Unter-einem-Dach-Modell“ im Sozialraum. Bei dem Modell „Unter einem Dach“ werden alle Hilfs- und Beratungsangebote für Familien unter dem Dach der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Dies ermöglicht ein ganzheitliches und verlässliches Konzept. Die räumlichen Voraussetzungen für ein solches Modell sind in den Regeleinrichtungen in SH nicht immer gegeben. Beim Lotsenmodell übernimmt das Familienzentrum als erste Anlaufstelle die Vermittlungsfunktion. Der oder die Hilfesuchenden werden an ein räumlich nahe gelegenes Angebot, mit dem das Familienzentrum vernetzt ist, weitergeleitet. Das Modell Galerie ist eine Mischung beider Modelle: das Familienzentrum hält hierbei konkrete Hilfs- und Beratungsangebote vor, deren Zusammenstellung jedoch unterschiedlich ausfallen können und sich nach den örtlichen Notwendigkeiten sowie den räumlichen Möglichkeiten der

Einrichtung richten. Daneben kann es auch ergänzende Angebote im unmittelbaren Umfeld geben.

- Familienzentren stellen keine Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) oder Familienbildungsstätten dar. Ihre Aufgabe besteht darin, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe steuert und unterstützt diesen Prozess auf seiner Ebene.

4.2. Die Familienzentren sollen inklusive und partizipative Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln, zu ihnen überleiten oder mit ihnen vernetzt sein:

- Stärkung der Kompetenz durch Elternbildung sowie individuelle Beratung und Begleitung der Eltern.
- Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie.
- Stärkung von gelingenden Übergängen, insbesondere von der Kita zur Grundschule.
- Förderung von besonders benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Kindern.
- Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familienzentren halten Angebote in mindestens drei der Handlungsfelder vor. Im Konzept der Einrichtung sind die Handlungsfelder zu benennen. Zielgruppen, Ziele und Methoden der Zielerreichung sind darzulegen.

4.3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können zur Stärkung von Handlungsfeldern auch sogenannte Poollösungen erarbeiten. D.h., eine Stelle

erarbeitet Konzepte oder Maßnahmen für mehrere Träger. Dieses Verfahren ist mit allen beteiligten Trägern abzustimmen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nach dem

- Verhältnis der betreuten Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren,
- der betreuten Kinder im Alter ab 3 bis 14 Jahren,
- der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils) bis 14 Jahre sowie
- der Anzahl der Kinder bis unter 15 Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben.

Maßgeblich für die dabei zugrunde gelegte Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2019 sowie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Kinder in Bedarfsgemeinschaften – Grundsicherung für Arbeitssuchende“ aus Dezember 2018.

5.3. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber für die Förderung von Familienzentren Mittel zur Verfügung. Die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in Anlage 1 geregelt (nicht veröffentlicht).

5.4. Als Eigenmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können begleitende für diesen Themenkomplex entstehende Personalausgaben auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angerechnet werden, die er für die

Umsetzung der Förderung von Familienzentren aufwendet. Nach Ziffer 3.2 können diese bereits vorhandene Stellenanteile durch die Fördermittel um den gleichen Anteil aufgestockt werden, maximal jedoch mit einer jährlichen Summe von bis zu 20.000,00 € pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um den nach dieser Richtlinie erhöhten Steuerungsanfordernissen gerecht zu werden.

5.5. Die vorhandenen Stellenanteile müssen im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden und dürfen nicht aus anderen Landesmitteln oder Bundesmitteln gegenfinanziert werden.

5.6. Trägern von Familienzentren kann im Rahmen der nach Ziffer 3 zugewiesenen Mittel eine Zuwendung gewährt werden.

5.7. Familienzentren erhalten eine finanzielle Förderung vornehmlich für eine halbe Fachkraftstelle in ihrer Einrichtung mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit, mindestens vergleichbar TVöD SuE 8b). Eine höhere Vergütung kann je nach Aufgabenprofil im Ausnahmefall begründet sein und muss durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt werden. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Im Zusammenhang mit der Personalstelle sind weitere Personalausgaben, insbesondere Fortbildungs- und Qualifizierungskosten sowie notwendige Sachkosten, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenprofil der Koordinierungskraft entstehen, förderfähig.

5.8. Abweichungen vom Volumen der halben Fachkraftstelle sind möglich. Geringere Stellenanteile können bei bereits bestehenden Familienzentren insbesondere dann gefördert werden, sofern die bereits bestehenden und die zu fördernden Anteile zusammen eine halbe Stelle ergeben. Geringere oder auch höhere Stellenanteile sind gesondert zu begründen und bedürfen der Ausnahmegenehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

5.9. Förderfähig sind weiterhin die für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen unmittelbar entstehenden Personal- und Sachausgaben. Als

Sachkosten können Verbrauchsmaterialien anerkannt werden, die für die Durchführung des Angebotes erforderlich sind.

5.10. Raumbezogene Ausgaben (Miete, Reinigung u.a.) werden anteilig anerkannt, soweit sie in Kindertageseinrichtungen bis 31. Juli 2020 nicht über den Betriebskostenerlass des Landes bzw. ab 01. August 2020 nicht durch die in den SQKM-Sätzen enthaltenen Sachkosten berücksichtigt werden oder durch andere Fördermittel abgedeckt sind. Raumbezogene Ausgaben (Miete, Reinigung u.a.) sind förderfähig, wenn für die Durchführung von Angeboten die Nutzung externer Räumlichkeiten notwendig ist.

5.11. Im Bedarfsfall können Ausgaben für Sprachmittler, in Ausnahmefällen für Dolmetscher gefördert werden. Für Familienzentren, die das Handlungsfeld der Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund spezifisch bedienen, können Qualifizierungsmaßnahmen für Sprachmittler und Kita-Lotsen gefördert werden.

5.12. Förderfähig ist der Einsatz von Kita-Lotsen auch in Kindertagesstätten, die mit dem Familienzentrum kooperieren.

5.13. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Konzepterstellung und oder -weiterentwicklung stehen, sind förderfähig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Notwendigkeit und Höhe der Bewilligung. Bemessungsgrundlage sind jeweils die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Eine Förderung erfolgt jeweils nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.

Kommunale Mittel, die bisher für Maßnahmen in diesem Bereich verausgabt wurden, dürfen durch die Landesförderung nicht kompensiert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbedingungen; Qualitätssicherung

6.1. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass bei allen Familienzentren kontinuierlich die Zielerreichung überprüft wird und entwickeln das kommunale Gesamtkonzept und trägerübergreifende Leitlinien weiter. Sie befördern eine Vernetzung von Familienzentren untereinander sowie mit den Leistungen der Frühen Hilfen, den Angeboten der Familienbildungsstätten und der Jugendhilfeplanung.

6.2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger von Familienzentren als Zuwendungsempfänger wirken bei Qualitätsentwicklungsprozessen mit, die das Land initiiert. Das zuständige Ministerium wird eine Steuerungsgruppe einrichten, die diese Prozesse begleitet.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

7.2. Der Antrag zur Förderung muss bis zum 30. November des Vorjahres bei der obersten Landesjugendbehörde eingehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen für Letztempfänger ein zeitlich kompatibles eigenes Verfahren fest. Für die Förderung im Jahr 2020 wird ein gesondertes Verfahren festgelegt.

7.3. Der Antrag muss eine Übersicht mit den folgenden Angaben enthalten:

7.3.1. Strategischer Rahmen für Familienzentren im Kreis/in der kreisfreien Stadt/ Stadt (s. Anlage 2 a und b, nicht veröffentlicht)

- Ausgangslage: Bisheriger Ausbau der Familienzentren im Kontext der Landesförderung, Entwicklung
- Ziele, Zielgruppen, Handlungsfelder

- Finanzierungsplan (fasst finanziell die Anträge der Familienzentren zusammen und begründet die Einbehaltung von Mitteln gem. Ziffer 3.2 i.V.m. 5.4)

7.3.2. Weiterhin ist für jedes Familienzentrum ein Angebotsblatt beizufügen (s. Anlage 3 a und b, nicht veröffentlicht), aus dem Angaben zur Ausgangslage, Handlungsfeldern, Zielgruppen, Konzept, Aufgabenbeschreibung der Koordinationskraft und Finanzierungsplan hervorgehen.

7.4. Abweichend von VV-K Nummer 1.3 kann der örtliche Träger der Öffentlichen Jugendhilfe einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Eingangs des Antrages dem vorzeitigen Maßnahmebeginns widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegen die Bewilligungsbehörde keine Ansprüche ableiten.

7.5. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten, ohne dass es darauf ankommt, dass die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Festlegung der Zeitpunkte erfolgt unter Beachtung des § 34 Abs. 2 der LHO.

7.6. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die VV zu § 44 Abs. 1 – Zuwendungen an Dritte – zu beachten.

7.7 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger prüfen die jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise der geförderten Träger und legen der obersten Landesjugendbehörde Verwendungsnachweise vor, mit denen sie auch die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit der Verwendungsnachweise der Träger feststellen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht, der u.a. die Kriterien des Antrages aufgreift. Die Verwendungsnachweise der Träger nach den ANBest-K bzw. den ANBest-P sind als Anlage beizufügen.

7.8 .Der Verwendungsnachweis des Vorjahres ist abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) jeweils zum 30.06. vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen für Letztempfänger ein zeitlich kompatibles eigenes Verfahren fest.

7.9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht Abweichungen in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020, S.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 3 Jugend und Familie

Fachdienst 3.1 Kinder, Jugend und Sport

18.08.2020

Tabellarische Gegenüberstellung der alten und neuen Anforderungen an die Förderung von Familienzentren

Fördererlass 2018/2019	Fördererlass 2020/2021
Fördermittel für Grundförderung und Integration getrennt voneinander	Fördermittel Integration inkludiert, keine Unterteilung
<ul style="list-style-type: none">– Rahmenkonzept ist nicht gefordert– Orientierung an dem Rahmenkonzept des Kreises zur Vergabe von Kreis-mitteln	<ul style="list-style-type: none">– Rahmenkonzept gefordert– Überarbeitung des bestehenden Konzepts in Kooperation mit den Familienzentren und frühen Hilfen erforderlich
Zuschussvoraussetzungen grob benannt auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe lediglich Empfehlungen	Aufgabenprofil mit möglichen Modellen Steuerung der Prozesse in Entwicklung, Qualität und Zielerreichung auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe
keine Finanzierung der Steuerung	Finanzierung der Steuerung auf Ebene des Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich
<ul style="list-style-type: none">– Antragstellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit formlosen Schreiben– Antragstellung der Familienzentren mit formlosen Schreiben inkl. Konzept– Vorlage bei Ministerium nicht notwendig	<ul style="list-style-type: none">– Antragstellung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines Rahmenantrages– rechnerische und qualitative Überprüfung des jeweiligen Antrages der Familienzentren– Vorlage beim Ministerium notwendig– Vordrucke vorgegeben
<ul style="list-style-type: none">– Fördermittel 2018 in 1 Rate an FZ– Fördermittel 2019 in 4 Raten an FZ– Mittelüberweisung an den Kreis an Auflagen gebunden	<ul style="list-style-type: none">– Fördermittel 2020/2021 in 4 Raten an FZ– Mittelüberweisung an den Kreis an Auflagen gebunden
<ul style="list-style-type: none">– Rahmenverwendungsnachweis des Kreises umfasst alle Daten aus den Verwendungsnachweisen der FZ– Vorlage der Verwendungsnachweise der FZ nicht notwendig– Prüfung der rechnerischen und qualitativen Inhalte	<ul style="list-style-type: none">– Rahmenverwendungsnachweis des Kreises umfasst alle Daten aus den Verwendungsnachweisen der FZ– Vorlage der Verwendungsnachweise der FZ notwendig– Prüfung der rechnerischen und qualitativen Inhalte

Erläuterung zum Thema Familienzentren und Landesförderung

Der neue Landeserlass sieht vor, dass die Qualität der Familienzentren in einem höheren Maße dargestellt werden soll. Dies sowohl in den Anträgen als auch in den Verwendungsnachweisen.

Die Anträge und auch die Verwendungsnachweise sollen künftig vom Kreis ausgewertet werden. Hierzu ist es notwendig, dass jedes Familienzentrum einen formalen Antrag stellt. Die Form wird vom Ministerium vorgegeben. Die Daten sind durch den Kreis in einem Rahmenantrag zusammenzufassen und an das Land zu übermitteln. Zusätzlich sind die jeweils gestellten Anträge der Familienzentren beizufügen.

Während die Anträge der Familienzentren bis 2019 in einer relativ schlanken Form zu gestalten waren, wird es von nun an ein größerer Arbeitsaufwand für alle Beteiligten geben (Träger der Familienzentren, Koordinationsfachkraft, Verwaltung auf Kreisebene). Um dies zu verdeutlichen legen wir einen blanko Antrag, einen Verwendungsnachweis sowie die Richtlinie bei.

1. Wichtig ist, dass die Familienzentren qualitativ gut arbeiten können und diese Qualität auch messbar dargestellt werden kann durch die Anträge und VWN. Hierzu braucht es eine intensivere Steuerung durch den Kreis, die auch durch das Land gefordert und gefördert wird. (vgl. Richtlinie vom 06.04.2020 Nr. 3.2, Nr. 5.4, Nr. 6.1 und Nr. 7.2)

Zu klären:

- Wieviel gibt der Kreis vor gem. Richtlinie Nr.6.1
 - Was soll kooperativ mit den Familienzentren erarbeitet werden?
 - Das geforderte Rahmenkonzept des Kreises befindet sich in der Weiterentwicklung durch die pädagogische Fachberatung in Kooperation mit den Familienzentren und den frühen Hilfen
 - Nächster Termin hierzu ist der 24.09.2020 (Teilnehmer: Fachberatung mit FamilienzentrumskoordinatorInnen)
2. Die Arbeit um die Anträge und VWN soll zukünftig mit möglichst wenigen Reibungsverlusten für alle Beteiligten gestaltet werden. Hier hat der Kreis Steuerungsaufgaben gem. Richtlinie Nr. 7.2
 - Eine Deadline sowohl für die Antragstellung als auch für die Vorlage des Verwendungsnachweises ist daher wichtig. Das Land hat den 30.11.2020 als Deadline für die Vorlage des Rahmenantrages sowie den Anträgen der Familienzentren gesetzt.
Wir setzen für den Kreis den 31.10.2020 als Deadline zur Einreichung der Anträge. Eine Bearbeitung der Anträge der 16 Familienzentren benötigt Zeit – auch für eventuelle Klärungsbedarfe und Nachfragen.

Der Rahmenverwendungsnachweis des Kreises muss zum 30.06.2021 beim Ministerium vorliegen. Wir setzen für den Kreis den 31.05.2021 als Deadline zur Einreichung der Verwendungsnachweise der Familienzentren, da auch in diesem Fall ausreichend Zeit für die Bearbeitung und Klärung von eventuell aufkommenden Nachfragen benötigt wird.

3. Es ist notwendig, dass die FMZ möglichst frühzeitig im Jahr wissen, mit wieviel Förderung sie rechnen können. Dies schafft Transparenz und Planungssicherheit.

Mahn / Bonni-Justen



Checkliste der Anträge für Familienzentren

Der Antrag soll **vollständig** ausgefüllt sein, d.h. **jedes** Feld ist ausgefüllt.

Der Finanzierungsplan enthält auch den Namen des Familienzentrums.

Die Strukturellen Daten sind möglichst ausführlich beschrieben, da sich die weiteren Schritte fachlich hieraus ableiten sollen.

Der Antrag enthält messbare Ziele und Zielindikatoren anhand derer Sie zum Verwendungsnachweis ablesen können, ob diese erreicht wurden.

Bitte überprüfen Sie vor der Angabe Ihres Antrages, ob folgende Unterlagen enthalten sind:

- ⇒ Finanzierungsplan
- ⇒ Aufgabenbeschreibung der Koordinationsfachkraft
- ⇒ Angebotsblätter
- ⇒ Zusicherung zur Bezahlung der Koordinationsfachkraft gem. TVÖD S8b
- ⇒ Zusicherung der Übernahme der nicht gedeckten Kosten
- ⇒ Land S-H als Fördermittelgeber durch Logo benannt

Bitte reichen Sie den Antrag vollständig bis spätestens zum **31.10.** bei uns ein!

Das Ministerium hat als Deadline zur Vorlage der Antragsunterlagen der Familienzentren und des Kreises den 30.11. des Jahres.

Wir möchten künftig rechtzeitig vollständige Anträge abliefern, um Reibungsverluste zu vermeiden und höchstmögliche Planungssicherheit durch eine zeitnahe Mittelzuweisung zu gewährleisten.



Zeitstrahl

17.12.2019	17.12.2019	20.12.2019	08.01.2020	08.04.2020	20.04.2020	25.05.2020	26.05.2020	04.06.2020	10.06.2020	15.06.2020
Mitteilung des Ministeriums: formlose Antragstellung bis 20.12.2019 Antragsstellung durch den Kreis erfolgt	Mitteilung des Ministeriums: Übersendung Richtlinienentwurf, Beteiligungsverfahren Finanzministerium und Landesrechnungshof läuft	Information durch den Kreis an die FZ über das neue Antragsverfahren mit Anlagen (Richtlinienentwurf, Antragsvordruck, Finanzierungsplan	Mitteilung des Ministeriums: Beteiligungsverfahren läuft noch	Mitteilung des Ministeriums: Richtlinie wird am 20.04.2020 im Amtsblatt veröffentlicht, Antragstellung schnellstmöglich	Information an FZ: schnellstmögliche Antragsstellung	Antragsstellung beim Ministerium, <u>Hinweis:</u> Es liegen noch nicht alle Anträge der FZ vor, Mitteilung des Ministeriums: <u>Korrekturen</u> erforderlich	Mitteilung an die betroffenen FZ, Frist zur Vorlage 03.06.2020	Übersendung korrigierter Antrag + Finanzierungsplan ans Ministerium, Nachforderungen durch das Ministerium	Übersendung angeforderte Unterlagen ans Ministerium	Nachfragen durch das Ministerium

16.06.2020	24.06.2020	17.07.2020	04.08.2020	05.08.2020	05.08.2020	11.08.2020
Beantwortung der Nachfragen durch den Kreis	Nachfragen durch das Ministerium	Übersendung nachträglich eingegangener Unterlagen + Beantwortung nachfragen	Rückmeldung auf die übersendeten Unterlagen, Korrektur Finanzierungsplan erforderlich	Telefonat mit Fr. Stephan, um gemeinsames Vorgehen für eine schnelle Zuweisung der Mittel abzustimmen	Übersendung des korrigierten Finanzierungsplanes sowie Zusicherung der Übersendung einer Gesamtübersicht der Mittelverteilung an die FZ nach Beschluss des JHA	Infoveranstaltung für die FZ zum Zweck der Optimierung der Antragstellung für die Fördermittel 2021

Antrag auf Förderung durch Mittel des Landes Schleswig-Holstein für Familienzentren 2020

Kreisfreie Stadt/Kreis			
Anschrift <i>Straße, PLZ, Ort</i>			
Ansprechperson			
Telefonnr.			
E-Mail			
Bank		BIC	
IBAN		Kassenzeichen	
Beantragte Förderung	€	Anzahl Familienzentren	

Ausgangslage <i>Beschreiben Sie bitte kurz den Stand des Auf- und Aufbaus von Familienzentren im Kontext der Landesförderung (Anzahl, zahlenmäßige Entwicklung, Kontinuität in der Region/ Trägerschaft). Beschreiben Sie die wichtigsten Punkte des kommunalen Gesamtkonzeptes sowie Erfahrungen Sie für die weitere Planung gemacht haben.</i>	
Stellenanteile auf kommunaler Ebene/ Konzept <i>Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, unter den hier benannten Voraussetzungen, Stellenanteile auf kommunaler Ebene für die Steuerung und Bearbeitung des Themenkomplexes finanzieren zu können. Wie hoch ist der Stellenanteil, den der Kreis hierfür aufwendet. In welchem Umfang sollen zusätzliche Stellenanteile finanziert werden. Benennen Sie bitte Qualifikation und Eingruppierung.</i> <i>Welche Planungen bestehen für die Nutzung der Stellenanteile. Beschreiben Sie bitte kurz die Aktivitäten, die Sie auf Kreisebene/ Ebene der kreisfreien Stadt für das Jahr planen.</i>	
Kommunale Steuerung <i>Welche Planungen bestehen im Hinblick auf die kommunale Steuerung und Vernetzung familienbezogener Leistungen.</i>	

<p>Trägerübergreifende Leitlinien</p> <p><i>Gibt es in Ihrem Kreis ein Konzept im Hinblick auf gemeinsame Handlungsfelder, Kooperationspartner Zielgruppen oder Ziele, die alle FZ bedienen sollen?</i></p> <p><i>Existiert für die Arbeit der Koordinationskräfte ein Rahmen/ eine Aufgabenbeschreibung auf Ebene des Kreises?</i></p> <p><i>Soll Gebrauch von den in den Richtlinien erlaubten „Poolösungen gemacht werden?</i></p>	
<p>Anzahl der zu fördernden Familienzentren</p> <p><i>Wie viele Familienzentren werden mit Landesmitteln gefördert. Werden diese durch den Kreis/ die kreisfreie Stadt oder Gemeinden ko-finanziert?</i></p> <p><i>Existieren darüber hinaus im Kreisgebiet noch weitere Familienzentren?</i></p> <p><i>Wieviel Familienzentren sind an Kita installiert?</i></p> <p><i>Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen freien und kommunalen Trägern?</i></p>	
<p>Koordinierungskraft</p> <p><i>Sehen die Anträge der Familienzentren halbe Stellen vor? Soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen geringeren Stellenanteil zu wählen. Bitte begründen Sie dies.</i></p> <p><i>Bitte benennen Sie Qualifikation und Eingruppierung der Koordinationskräfte.</i></p>	
<p>Ziele</p> <p><i>Benennen Sie bitte die drei häufigsten in den Anträgen benannten Ziele, Zielgruppen Handlungsfelder und Kooperationspartner der Familienzentren</i></p>	
<p>Ausgabenanteile</p> <p><i>Welcher Anteil an Mitteln entfällt auf Ebene der Familienzentren in den Anträgen insgesamt auf Personalausgaben für die Koordinationskräfte, welcher Anteil auf die Finanzierung von Maßnahmen?</i></p>	

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Antrag Förderung Familienzentren 2020- Angebotsblatt

Träger der Einrichtung			
Einrichtung			
Kita	(ja/nein)		
Anschrift			
Ansprechperson			
Telefonnr.		Faxnr.	
E-Mail			
Höhe der beantragten Förderung			

1. Ausgangslage

Beschreiben Sie bitte kurz die Ausgangslage Ihrer Einrichtung im Hinblick auf das Kommunale Gesamtkonzept.

Strukturelle Daten

Konzept und
Entwicklungsprozess

2. Weiterentwicklung

Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, die Arbeit des FZ konzeptionell weiterzuentwickeln. Planen Sie Ausgaben in diesem Bereich und wenn ja, inwiefern?

3. Koordinationskraft

Mit dem Erlass des MSGJFS werden Personalkosten für eine halbe Fachkraftstelle finanziert. Bitte fügen Sie die entsprechende Aufgabenbeschreibung bei.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Koordinationskraft liegen bei der Leitung des Familienzentrums

Ja Nein

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Koordinationskraft liegen beim Träger der Einrichtung

Ja Nein

Die Koordination ist im Rahmen ihrer Tätigkeit vom pädagogischen Gruppendienst ausgenommen

Ja Nein

Nur auszufüllen, wenn FZ an einer Kita

Qualifikation

Stundenanteil und

Eingruppierung

Die Richtlinie sieht Ausnahmemöglichkeiten vom Grundsatz der halben Stelle vor. Planen Sie, eine solche zu beantragen?	
Bitte beschreiben Sie bitte, in welche kommunalen Strukturen und Netzwerke die Koordinierungskraft eingebunden ist. Gibt es insbesondere Verbindungen zu den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen? Sehen Sie Unterstützungsbedarf durch den Kreis/ die kreisfreie Stadt?	
3. Konzept/ Handlungsfelder Die Richtlinie des MSGJFS beschreibt mögliche Handlungsfelder, die im Konzept des Familienzentrums verankert sind. Welche Handlungsfelder wollen Sie mit welchen Maßnahmen bedienen? Bitte benennen Sie die Angebote innerhalb der von Ihnen gewählten Handlungsfelder und benennen Sie bitte die Form des Angebots: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen- und Kursangebote ▪ Einzelangebote und Beratung ▪ Sonstiges 	
Stärkung der Eltern- und Erziehungskompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung der Eltern.	
Förderung einer bruchlosen Bildungsbiographie	
Stärkung von gelingenden Übergängen, insbesondere von der Kita zur Grundschule	
Förderung von besonders benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Kindern	
Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund	
Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Durchführung von Maßnahmen, Ziele und Zielindikatoren Bitte benennen Sie die Angebote, die sie innerhalb der von Ihnen benannten Handlungsfelder machen wollen. Unterscheiden Sie bitte zwischen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen- und Kursangebote ▪ Einzelangebote und Beratung ▪ Sonstiges Beschreiben Sie bitte kurz welche spezifischen Ziele sie mit der jeweiligen Maßnahme erreichen wollen. Bitte benennen Sie dafür die drei wesentlichen messbaren Zielindikatoren anhand derer Sie den Erfolg ihrer Ziele bewerten wollen (Anzahl Teilnehmende, etc.). Bitte erweitern Sie den Katalog, sollten Sie mehr Angebote planen..	
Angebot 1	Name Angebot
	Gruppen-/Kursangebot <input type="checkbox"/> Einzelangebot/ Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
	Zielindikator 1
	Zielindikator 2

	Zielindikator 3	
Angebot 2	<i>Name Angebot</i>	
	Gruppen-/Kursangebot <input type="checkbox"/> Einzelangebot/ Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
	Zielindikator 1	
	Zielindikator 1	
	Zielindikator 1	
Angebot 3	<i>Name Angebot</i>	
	Gruppen-/Kursangebot <input type="checkbox"/> Einzelangebot/ Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
	Zielindikator 1	
	Zielindikator 2	
	Zielindikator 3	
Angebot 4	<i>Name Angebot</i>	
	Gruppen-/Kursangebot <input type="checkbox"/> Einzelangebot/ Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
	Zielindikator 1	
	Zielindikator 2	
	Zielindikator 3	
Angebot 5	<i>Name Angebot</i>	
	Gruppen-/Kursangebot <input type="checkbox"/> Einzelangebot/ Beratung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
	Zielindikator 1	
	Zielindikator 2	
	Zielindikator 3	
Konzept Angebotsplanung		
<i>Beschreiben Sie bitte kurz den Prozess und das Verfahren zur Auswahl der Angebote im Rahmen Ihrer Ziele und Zielgruppen.</i>		

5. Zielgruppen		
<i>Bitte benennen Sie die Zielgruppen, die für Ihre Einrichtung im Fokus stehen. Planen Sie Ihre Zielgruppen zu ändern oder zu erweitern?</i>		

- Junge schwangere Frauen und Eltern
- Schwangere Frauen und Eltern mit Zugangshemmnissen zu Unterstützungsangeboten
- Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren
- Familien mit Kindern bis zu 14 Jahren
- Schwangere Frauen und Eltern mit Migrationserfahrungen
- Familien mit Migrationserfahrungen
- Alleinerziehende mit Kindern bis zu 3 Jahren
- Alleinerziehende mit Kindern bis zu 14 Jahren
- Familien mit kumulierenden Belastungen (wirtschaftliche, persönliche und familiale)
- Sonstige (Bitte benennen)

5. Zielgruppen

Bitte benennen Sie Ihre Kooperationspartner. Gibt es Kooperationspartner, mit denen Sie planen, eine stärkere Kooperation einzugehen.

- (weitere) Kindertageseinrichtungen
- Schule
- Frühförderstelle
- Akteure Frühe Hilfen
- Familienbildungsstätten
- Tagespflege
- ASD
- Jobcenter
- Schuldnerberatung
- Familienhilfe
- Vereine
- Erziehungsberatung
- Suchtberatung
- VHS
- Kinderschutzzentrum
- Ehrenamt
- Migrationsberatungsstellen
- Flüchtlingshilfe
- Sonstige (bitte benennen)

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Kreis/ kreisfreie Stadt		Anlage 2b)
Finanzierungsplan 2020		
Geplante Ausgaben		Euro
	Fördersumme für Familienzentren	in Euro
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	Personalkosten für Koordination auf Kreisebene <i>bitte geben Sie Stundenvolumen und Entgeltgruppe an</i>	in Euro
	Ausgaben für "Poolösungen" <i>bitte geben Sie an, um welche Maßnahme es sich handelt</i>	in Euro
	Summe Ausgaben	- €
Geplante Einnahmen	Geplante Einnahmen auf Ebene der Familienzentren	Euro
	Teilnehmer/innenbeiträge	
	Drittmittel	
	Spenden	
	Zuwendung der Gemeinde	
	Weitere Einnahmen	
	Summe Sonstige Einnahmen	- €
	Zuwendung des Kreises an Familienzentren	
	Geplante Einnahmen auf Ebene des Kreises/der kreisfreien Stadt	Euro
	Zuwendung des Landes für Familienzentren	
	Zuwendung des Landes zu Personalkosten auf Ebene des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	
	Eigenanteil des Kreises zu Personalkosten auf Ebene des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	
Summe Einnahmen	- €	

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Familienzentrum:		Anlage 3b)
Finanzierungsplan 2020		
	Kosten im Zusammenhang mit der Koordinationskraft	in Euro
	Personalkosten Koordinationskraft	
	Reisekosten	
	Kosten für Fortbildung/ Qualifizierung	
	weitere (bitte benennen)	
	Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen/ Angebot	in Euro
	Ausbildung Kita-Lotsen/ Sprachmittler	
	Einsatz Kita-Lotsen/ Sprachmittler	
	Honorare für Angebote	
	weitere (bitte benennen)	
	weitere Ausgaben	in Euro
	Maßnahmen	
	Miete/ Gemeinausgaben	
	Verbrauchsmaterialien	
	Lehr- und Lernmittel	
	weitere (bitte benennen)	
	Kosten für Konzeptentwicklung	in Euro
	Honorare	
	Sachkosten	
	weitere (bitte benennen)	
Summe Ausgaben	- €	
Geplante Einnahmen	Geplante Einnahmen auf Ebene der Familienzentren	Euro
	Teilnehmer/innenbeiträge	
	Drittmittel	
	Spenden	
	Zuwendung der Gemeinde	
	Weitere Einnahmen	
	Summe Sonstige Einnahmen	- €
	Zuwendung des Kreises für Familienzentren	
	Zuwendung des Landes für Familienzentren	
	Summe Einnahmen	- €

Ort, Datum